

Satzung

über die Benutzung der Liegewiese am Seehof in Erlenbach bei Dahn vom 06.07.2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erlenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in seiner Sitzung am 08. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Beschreibung der Freizeitanlage

Die Ortsgemeinde betreibt die Liegewiese am Seehof in Erlenbach bei Dahn, wie im beiliegendem Lageplan eingezeichnet, als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz.
Sie trägt dafür Sorge, dass die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand bleibt.

§ 2

Benutzung der Liegewiese

1. Das Benutzungsverhältnis der Liegewiese ist öffentlich-rechtlich.
2. Diese Satzung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlagen erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen, auch durch das Aufsichtspersonal, an.
3. Der Einstieg in den Badeweiher hat nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu erfolgen.
4. Das Mitführen von Tieren auf der Liegewiese ist nicht gestattet.
5. Offenes Feuer und Grillen ist nicht erlaubt.
6. Die Besucher haben alles auf der Liegewiese zu unterlassen, was dieser Satzung widerspricht, die andere Besucher belästigt oder die Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit der Anlage beeinträchtigt.
7. Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind dem Pächter des Kiosks anzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verschmutzung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

§ 3

Haftung

1. Die Benutzung der Liegewiese und des Badeweihers erfolgt für die Benutzer auf eigene Gefahr.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgeführter Sachen wird nicht gehaftet.
3. Für Geld, Wertsachen, Tascheninhalte, Fund- und Pfandgegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen.
Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, Kraft- und Fahrräder.
4. Für verlorene Kleidung und Tascheninhalte wird eine Haftung nicht übernommen.

5. Fundsachen sind beim Pächter des Kiosks abzugeben.

**§ 4
Inkrafttreten**

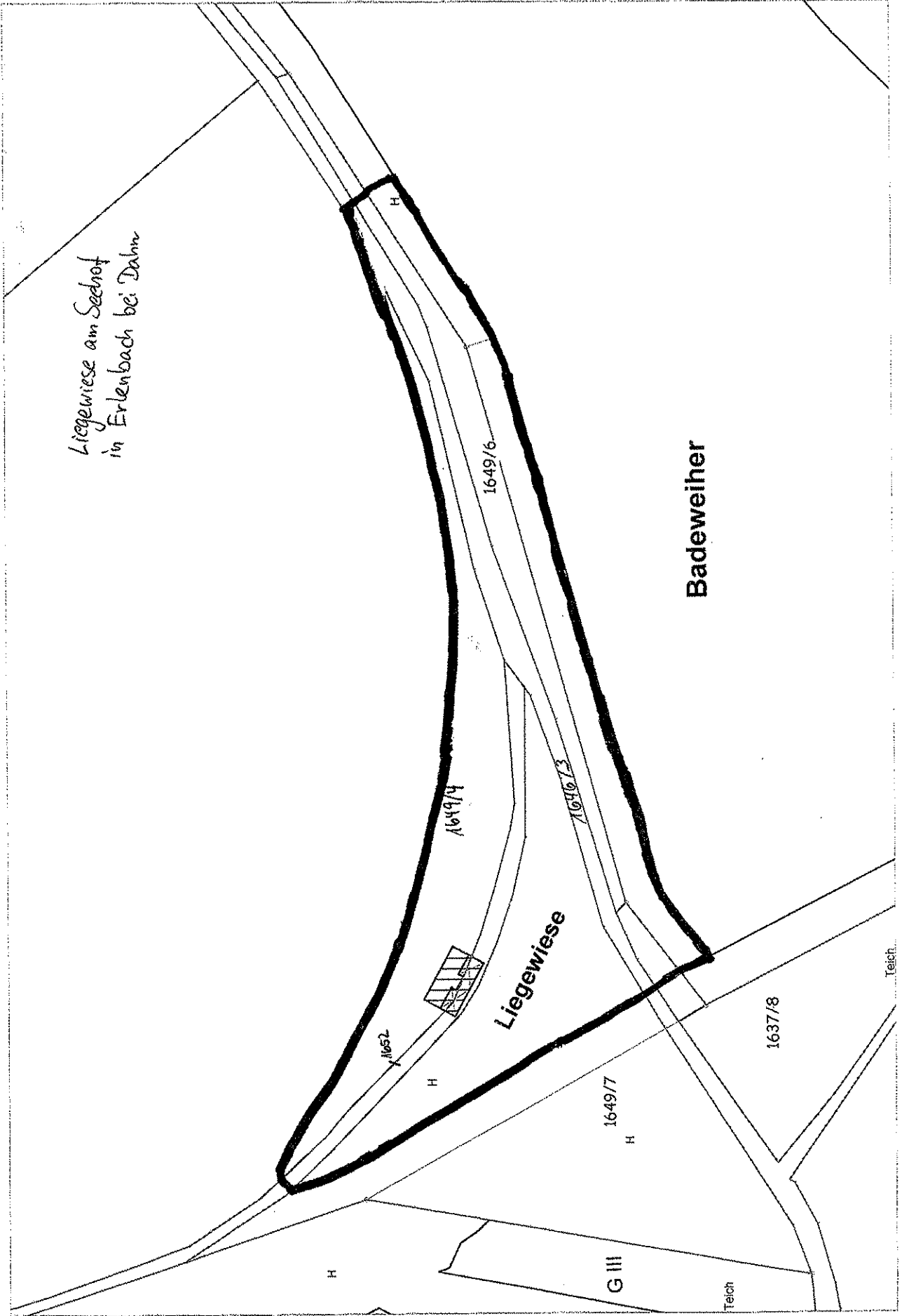
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.



Erlenbach, den 06.07.2006

(Bernd Arnold)
Ortsbürgermeister

Liegewiese am Seehof
in Erlenbach bei Dahn



Badeweier

Liegewiese

1652

1649/4

1649/6

1649/7

1637/8

H

H

H

G III

Teich

Teich